

Satzung

des Christlichen Vereins Junger Menschen/CVJM-Landesverband Baden e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	1
§ 2	Grundlage und Ziel	1
§ 3	Aufgaben	2
§ 4	Gemeinnützigkeit	3
§ 5	Mitgliedschaft	4
§ 6	Organe	4
§ 7	Delegiertenversammlung	5
§ 8	Hauptausschuss	6
§ 9	Vorstand	8
§ 10	Allgemeine Bestimmungen	9
§ 11	Finanzierung	9
§ 12	Auflösung/ Vermögensanfall	9
§ 13	Übergangsbestimmung	10

Abkürzungen und Hinweise

Vereine: Christliche Vereine Junger Menschen

Gruppen: CVJM-Gruppen

§ 1 Name und Sitz

Der CVJM-Landesverband Baden e.V. ist der Zusammenschluss aller Christlichen Vereine Junger Menschen (CVJM) im Gebiet der Evangelischen Landeskirche in Baden, die durch den Vorstand ordnungsgemäß aufgenommen wurden.

Er hat seinen Sitz in Kraichtal-Unteröwisheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

Der CVJM-Landesverband Baden e.V. ist dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. angeschlossen. Er wird im Folgenden „CVJM Baden“ genannt.

§ 2 Grundlage und Ziel

1. Der CVJM Baden arbeitet auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen und 1955 bestätigten Grundlage (Pariser Basis):

"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten."

und der zugleich beschlossenen Erklärung

"Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zwecke fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören."

Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. zur Pariser Basis:

"Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen."

2. Der CVJM Baden will allen – vor allem jungen Menschen – in ihrer Ganzheit (Leib, Seele und Geist) dienen.
3. Mit dem Bekenntnis zu Jesus Christus als ihrem Herrn wissen sich die Mitglieder der CVJM in Baden als lebendige Glieder in Gemeinde und Kirche gerufen.
4. Der Dienst des CVJM Baden geschieht zugleich auf der Bekenntnisgrundlage der Evangelischen Landeskirche in Baden. Er weiß sich aber ebenfalls der ökumenischen Dimension seiner Arbeit verpflichtet.

§ 3 Aufgaben

Der CVJM Baden gestaltet seine Arbeit auf der Grundlage der "Pariser Basis"; vor allem geschieht dies durch Evangelisation sowie missionarische, diakonische und soziale Aktionen.

1. Aufgaben sind insbesondere:

- 1.1. Vernetzung der im CVJM Baden zusammengeschlossenen Gruppen und Vereine sowie Einladung zu gemeinsamen Veranstaltungen,
- 1.2. Anregung von Vereinsneugründungen,
- 1.3. Wahrnehmung gemeinsamer Anliegen der zusammengeschlossenen Gruppen, Vereine und Regionalverbände gegenüber CVJM-Gesamtverband und Kirche sowie gegenüber Staat und Öffentlichkeit,
- 1.4. Förderung der Tätigkeit der Gruppen, Vereine und Regionalverbände, vor allem durch:
 - 1.4.1. Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen,
 - 1.4.2. Bereitstellung von Arbeitshilfen und Informationsmaterial,
 - 1.4.3. Angebote eigener Freizeiten,
 - 1.4.4. Einsatz von CVJM-Sekretärinnen und -Sekretären,
 - 1.4.5. Unterstützung regionaler Arbeitsformen,
 - 1.4.6. das CVJM-Lebenshaus als geistliches Zentrum, das der Zurüstung von Mitarbeitenden der Gruppen und Vereine im CVJM Baden dient.
 - 1.4.7. den CVJM-Marienhof bis zum Pachtende als weiteren geistlichen Impulsgeber für die Arbeit des CVJM Baden,
- 1.5. Initiierung und Durchführung von allgemeinen Bildungsmaßnahmen, sowie musisch-kulturellen Angeboten für Jugendliche, Erwachsene und Familien,
- 1.6. Angebot von Lebensgemeinschaften für junge Menschen auf Zeit im CVJM Baden,
- 1.7. Wahrnehmung kultureller Aufgaben durch den Ausbau und Erhalt des Denkmals "Schloss Unteröwisheim" zum Lebenshaus als geistliches Zentrum.

2. Auf Landesverbandsebene soll es acht Aufgabenbereiche geben, welche die gemeinsame Arbeit altersgerecht fördern. Diese sind:

- 2.1. Kinder, Jungschar, Scout
- 2.2. Jugend
- 2.3. Junge Erwachsene
- 2.4. Erwachsene und Familie
- 2.5. Sport
- 2.6. internationale Arbeit „weltweit“

und mit Querschnittsaufgaben

2.7. das Lebenshaus

2.8. der Marienhof

Darüber hinaus können weitere Aufgabenbereiche und überörtliche Projektarbeiten eingesetzt werden.

Regionalverbände können entsprechende Aufgabenbereiche für ihre Arbeit einrichten.

Zu der Posaunenarbeit wird ein möglichst enger Kontakt gepflegt.

3. Der CVJM Baden stellt hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Ihre Aufgabe ist der Dienst an jungen Menschen, insbesondere die Betreuung der angeschlossenen Vereine und Gruppen sowie die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden. Die Verantwortung für die sachgemäße Durchführung der oben genannten Aufgaben trägt die Generalsekretärin/der Generalsekretär dem Hauptausschuss gegenüber. Die Generalsekretärin/der Generalsekretär wird durch den CVJM Baden oder die evangelische Landeskirche in Baden angestellt.
4. Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der CVJM Baden eine Geschäftsstelle und als geistliches Zentrum das Lebenshaus in Kraichtal-Unteröwisheim. Weitere zu erwerbende Immobilien dürfen nur den satzungsgemäßen Zwecken dienen.
5. Zur geistlichen und finanziellen Unterstützung und zur Förderung seiner Aufgaben unterhält der CVJM Baden Freundeskreise.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der CVJM Baden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der folgenden gemeinnützigen Zwecke nach der Abgabenordnung:
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - Förderung der Religion,
 - Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Der CVJM Baden darf ferner zur Erreichung seiner ideellen Ziele, insbesondere bei Auslandsprojekten, auch als Mittelbeschaffungskörperschaft nach § 58 AO tätig werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand kann aber den Ersatz der tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen und angemessenen Auslagen - auch pauschaliert - und/oder die Zahlung einer nach den Vorschriften der Abgabenordnung angemessenen Ehrenamtsvergütung im Sinne des Einkommensteuerrechts an die Mitglieder der Organe oder andere Personen beschließen.

2. Der Ausbau und die Erhaltung des "Schlosses Unteröwisheim" sind eine unmittelbare und ausschließliche Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nach den Vorschriften der Abgabenordnung.

3. Unterhaltene und erworbene Gebäude dürfen nur den satzungsgemäßen Zwecken dienen.
4. Der CVJM Baden ist über den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. der "Diakonie Deutschland" angeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft von Gruppen/Vereinen und überörtlichen Projektgruppen ist die Anerkennung der Pariser Basis (§ 2 Abs. 1) einschließlich der Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V.
2. Mitglieder beim CVJM Baden sind die angeschlossenen Gruppen und Vereine sowie überörtliche Projektgruppen, die die Arbeit des CVJM Baden nachhaltig unterstützen.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand des CVJM Baden. Dazu muss ein Exemplar der Satzung bzw. der Ordnung vorgelegt werden. Der Vorstand kann für die Vorlage einer Satzung/Ordnung Aufschub gewähren; außerdem kann er die Auflage machen, eine vorgelegte Satzung in bestimmten Punkten zu ändern. Die Aufnahme wird rechtskräftig, sobald der Vorstand über den Antrag entschieden hat. Satzungsänderungen der Mitglieder bedürfen der schriftlichen Vorlage und Zustimmung des Vorstandes.
4. Die Mitgliedschaft einer Gruppe/eines Vereins/überörtlichen Projektgruppe erlischt durch:
 - 4.1. schriftliche Abmeldung beim Vorstand;
 - 4.2. Ausschluss auf Beschluss von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Vorstandes, wenn ein Mitglied nicht mehr im Sinne des § 2 arbeitet oder nach mehrfacher Ermahnung die übrigen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht mehr erfüllt.
5. Die Regionalverbände:
 - 5.1. Die örtlichen Gruppen und Vereine werden vom Hauptausschuss gebietsmäßig zu Regionalverbänden zusammengefasst. Bei Gruppen- bzw. Vereinsneugründungen erfolgt die Zuordnung zum jeweiligen Regionalverband durch den Vorstand.
 - 5.2. Jeder Regionalverband hat ein Leitungsorgan, zu dessen Sitzungen das für ihn zuständige Mitglied des Vorstandes einzuladen ist. Dieses hat beratende Stimme.
 - 5.3. Besteht in einem Regionalverband ein solches Leitungsorgan nicht, kann der Hauptausschuss auf zwei Jahre befristet eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit der Betreuung dieses Gebietes beauftragen; Wiederberufung ist möglich. Diese/dieser hat im Hauptausschuss Stimmrecht.
 - 5.4 Die Arbeitsweise der Regionalverbände regelt sich nach der Rahmenordnung für Regionalverbände.

§ 6 Organe

Die Organe des CVJM Baden sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Hauptausschuss
3. der Vorstand

§ 7 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder und dem Hauptausschuss nach § 8 Abs. 1 bis 3 zusammen. Sie tagt jährlich einmal, möglichst im ersten Vierteljahr. Die Delegiertenversammlung muss außerdem einberufen werden,
 - 1.1. wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung gefordert wird oder
 - 1.2. auf Beschluss des Hauptausschusses.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und muss mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung allen Mitgliedern und dem Hauptausschuss in Schriftform postalisch oder per Email mitgeteilt werden. Die Delegiertenversammlung tagt unter der Leitung einer/eines vom Vorstand gewählten Versammlungsleiterin/Versammlungsleiters.
Die Delegiertenversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig mit Ausnahme der §§ 7 Abs. 9 und 12 Abs. 1.
Alle Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder müssen spätestens vierzehn Tage vor der Delegiertenversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Diese Anträge und Wahlvorschläge sowie Anträge der in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Organe müssen spätestens sieben Tage vor der Delegiertenversammlung den Mitgliedern und dem Hauptausschuss mitgeteilt sein. Sind diese beiden Voraussetzungen nicht gegeben, kann über Anträge und Wahlvorschläge nur verhandelt werden, wenn die Mehrheit der Delegiertenversammlung dies wünscht.
3. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Stärke der örtlichen Gliederungen. Die Vereine/Gruppen haben je eine Stimme für angefangene 25 Mitglieder, mindestens jedoch zwei Stimmen.
4. Jede/jeder Delegierte kann bis zu zwei Stimmen auf sich vereinigen. Stimmberechtigte Delegierte müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Das Stimmrecht kann nur von Mitgliedern der jeweiligen Gruppen/Vereine wahrgenommen werden.
5. Jedes Mitglied des Hauptausschusses nach § 8 Abs. 1 bis 3 hat eine Stimme. Entsendet ein Regionalverband nach § 8.1.6. zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in den Hauptausschuss, so hat nur die/der Stimmberechtigte eine Stimme. Weitere Stimmen können von den Mitgliedern des Hauptausschusses nicht wahrgenommen werden.
6. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 6.1. Wahl der/des Vorsitzenden, der/des Stellvertretenden, der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und der zwei Beisitzerinnen/Beisitzer des Vorstandes,
 - 6.2. Wahl von drei weiteren Vertreterinnen/Vertretern der Mitglieder in den Hauptausschuss, Die Wahlen nach Abs. 6.1. und 6.2. werden nach einer von der Delegiertenversammlung verabschiedeten Wahlordnung durchgeführt; sie gelten jeweils für vier Jahre.
 - 6.3. Wahl zweier Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und bis zu zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern,
 - 6.4. Entgegennahme der Jahresberichte mit Aussprache,
 - 6.5. Entgegennahme mit Aussprache und Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Hauptausschusses und des Vorstandes,
 - 6.6. Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - 6.7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - 6.8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - 6.9. Überprüfung, Aussprache und Beschlussfassung über die verschiedenen Aufgabenbereiche,
 - 6.10. Überprüfung der Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung des Vorjahres.

7. Damit die Stetigkeit in der Arbeit gewährleistet ist, scheiden alle zwei Jahre nach folgender Ordnung aus ihren Ämtern:
 - 7.1. die/der Vorsitzende/n, die/der Stellvertretende/n und die drei weiteren Vertreterinnen/Vertreter der Mitglieder (§ 7 Abs. 6.1 und 6.2.),
 - 7.2. die Schatzmeisterin/der Schatzmeister und die zwei Beisitzerinnen/Beisitzer (§ 7 Abs. 6.1.).Wiederwahl ist möglich.
8. Für die Abstimmungen sind erforderlich:
 - 8.1. bei Wahlen die Mehrheiten nach der von der Delegiertenversammlung verabschiedeten Wahlordnung,
 - 8.2. bei Satzungsänderungen über Einzelparagraphen die relative Stimmenmehrheit; über die gesamte Satzung drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen,
 - 8.3. bei anderen Beschlussfassungen relative Stimmenmehrheit.
9. Bei einer Änderung des § 2 (Grundlage und Ziel) müssen mindestens zwei Drittel aller möglichen Delegiertenstimmen anwesend sein. Von den anwesenden Stimmen müssen vier Fünftel der Änderung zustimmen.

§ 8 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 1.1. der/dem/den Vorsitzenden und der/dem/den Stellvertretenden,
 - 1.2. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
 - 1.3. den zwei Beisitzerinnen/Beisitzern,
 - 1.4. der Generalsekretärin/dem Generalsekretär,
 - 1.5. drei weiteren Vertreterinnen/Vertretern der Mitglieder,
 - 1.6. bis zu zwei Vertreterinnen/Vertretern jedes Regionalverbandes, von denen eine/einer Stimmrecht hat. Diese müssen von dem in § 5 Abs. 5.2. genannten Leitungsorgan benannt oder vom Hauptausschuss berufen sein.
 - 1.7. den Vertreterinnen/Vertreter der Aufgabenbereiche auf Landesebene nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 8. Diese werden durch den entsprechenden Bereich gewählt. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine Berufung durch den Hauptausschuss auf zwei Jahre, Wiederwahl beziehungsweise erneute Berufung sind möglich. Sie haben in jedem Falle Sitz und Stimme.
 - 1.8. Aus den weiteren Aufgabenbereichen können bis zu vier weitere Personen in den Hauptausschuss aufgenommen werden. Der Hauptausschuss entscheidet bis zum Widerruf, welche Aufgabenbereiche dies sind. Kann eine Vertreterin/ein Vertreter durch Wahl aus dem hinzukommenden Bereich bestimmt werden, erhält sie/er im Hauptausschuss ein Stimmrecht; bei Berufung erfolgt die Teilnahme mit beratender Stimme.
2. Die CVJM-Sekretärinnen und -Sekretäre, die durch oder unter Beteiligung des Hauptausschusses nach § 8 Abs. 5 Nr. 3 berufen wurden, die Regionalsekretärinnen/Regionalsekretäre, die Landessekretärin/der Landessekretär, die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer, die Leiterin/der Leiter des Lebenshauses sowie die Leiterin/der Leiter des Marienhofes gehören mit beratender Stimme zum Hauptausschuss.
3. Ständige Gäste des Hauptausschuss mit beratender Stimme sind:
 - 3.1. die/der für Jugendarbeit zuständige Oberkirchenrätin/Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Baden,
 - 3.2. die Landesjugendpfarrerin/der Landesjugendpfarrer,

- 3.3. eine benannte Vertreterin/ein benannter Vertreter der Posaunenarbeit,
 - 3.4. eine Vertreterin/ein Vertreter des CVJM-Gesamtverbandes,
 - 3.5. bis zu drei vom Hauptausschuss berufene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
4. Fällt die/der Vorsitzende bzw. eine/einer der Vorsitzenden, die/der Stellvertretende bzw. eine/einer der Stellvertretenden oder die Schatzmeisterin/der Schatzmeister während der Amtszeit aus, so beruft der Hauptausschuss ein anderes Hauptausschussmitglied (§ 8 Abs. 1), das dieses Amt bis zur nächsten Delegiertenversammlung kommissarisch verwaltet. Die Delegiertenversammlung hat eine Ersatzwahl für die Restdauer der Wahlzeit vorzunehmen. Letzteres gilt auch für die Beisitzerinnen/Beisitzer und die weiteren Vertreterinnen/Vertreter der Mitglieder.
 5. Aufgabe des Hauptausschuss ist die Durchführung des Dienstes im Sinne § 2. Dazu gehören im Wesentlichen:
 - 5.1. Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist. Dabei sollen die überregional relevanten Themen der Ortsvereine berücksichtigt werden. Beschlussfassungen und landesweit relevante Themen sollen durch die Hauptausschussmitglieder in ihren Arbeitsfeldern an die Basis kommuniziert werden,
 - 5.2. Bildung von Regionalverbänden und regionalen Arbeitsgebieten sowie Verabschiedung der Rahmenordnung für Regionalverbände,
 - 5.3. Berufung und Entlassung der Generalsekretärin/des Generalsekretärs, der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, der Landessekretärin/des Landessekretärs, der Regionalsekretärinnen/der Regionalsekretäre, der Leiterin/des Leiters des Lebenshauses, und der Leiterin/des Leiters Marienhofes. Bei weiteren Berufungen nach § 9 Abs. 3.14. entscheidet der Hauptausschuss über die zu entsendenden Vertreter/innen.
 - 5.4. Beratung über den Wirtschaftsplan zur Vorlage an die Delegiertenversammlung,
 - 5.5. Verabschiedung des Jahresabschlusses zur Vorlage an die Delegiertenversammlung,
 - 5.6. Kauf, Bau und Verkauf von Häusern; Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken, insofern nicht § 9 Abs. 3.13. zutrifft,
 - 5.7. Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitglieds mit Zweit-Drittel-Mehrheit,
 - 5.8. Bildung und Auflösung von Arbeitsbereichen
 - 5.9. Wahl der drei Stiftungsratsmitglieder für die Stiftung des CVJM Baden für die Amtszeit von vier Jahren sowie bei entsprechendem Antrag Bestätigung der Auflösung der Stiftung.
 6. Der Hauptausschuss wird vom Vorstand mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung muss in Schriftform postalisch oder per Email mindestens zwei Wochen vor der Sitzung bei gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung erfolgen.
 7. Der Hauptausschuss entscheidet über die Geschäftsordnungen der Aufgabenbereiche.
 8. Der Hauptausschuss kann zu seiner Beratung und zur Unterstützung seiner Arbeit zeitlich befristete Arbeitsgruppen bilden.
 9. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Ermittlung der Gesamtstimmenzahl werden unbesetzte Stellen nicht gezählt. Er entscheidet mit relativer Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen,

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretenden – von den Vorgenannten aber nicht mehr als drei Personen. Weiterhin der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister, den zwei Beisitzerinnen/Beisitzern und der Generalsekretärin/dem Generalsekretär. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer gehört ihm mit beratender Stimme an. Aus dem Hauptausschuss oder den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern können bis auf Widerruf bis zu zwei weitere Vertreterinnen/Vertreter permanent durch den Vorstand mit beratender Stimme hinzuberufen werden. Diese Berufung ist nach vier Jahren erneut festzulegen. Weitere Hauptausschussmitglieder und hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter können anlassbezogen zu einzelnen Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Personen, die in einem Verwandtschaftsverhältnis ersten Grades zueinander stehen, sowie Ehepartner und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Fällt ein Mitglied des Vorstandes aus, wird gemäß § 8 Abs. 4 verfahren.
2. Mitglied des Vorstandes kann werden, wer die Ziele nach § 2 als verbindlich für sich selbst und den Verein anerkennt und mindestens 17 Jahre alt ist; die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 3.1. laufende Überwachung der gesamten Arbeit und der wirtschaftlichen Geschäftsführung,
 - 3.2. Einstellung und Entlassung von weiteren Beschäftigten für die Aufgaben und Einrichtungen des CVJM Baden,
 - 3.3. Festsetzung der Löhne und Gehälter sowie die Ausarbeitung der Dienstverträge und Dienstanweisungen,
 - 3.4. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie die Beschaffung der notwendigen Finanzen,
 - 3.5. Kauf und Verkauf aller zur Aufrechterhaltung der Arbeit notwendigen Mobilien,
 - 3.6. Aufnahme neuer Mitglieder und die Genehmigung ihrer Satzung,
 - 3.7. Bestätigung der Vorsitzenden der Aufgabenbereiche gemäß § 3 Abs. 2,
 - 3.8. Einberufung der Delegiertenversammlung und des Hauptausschusses,
 - 3.9. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Hauptausschusses,
 - 3.10. Unterrichtung des Hauptausschusses über seine Arbeit,
 - 3.11. Benennung des für jeden Regionalverband zuständigen Mitgliedes des Vorstandes (§ 5 Abs. 5)
 - 3.12. Festlegung über den Ersatz der tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen und angemessenen Auslagen - auch pauschaliert - und/oder die Zahlung einer nach den Vorschriften der Abgabenordnung angemessenen Ehrenamtsvergütung im Sinne des Einkommensteuerrechts an die Mitglieder der Organe oder andere Personen.
 - 3.13. Entscheidung über den Kauf oder Verkauf von Immobilien und Grundstücken sowie über die Durchführung von abschreibungsrelevanten Baumaßnahmen abweichend vom Wirtschaftsplan sofern dieser in Summe 30.000 € nicht überschreitet. Die Inanspruchnahme dieser Regelung ist gegenüber den Hauptausschuss zu begründen.
 - 3.14. Berufung aller weiteren CVJM-Sekretärinnen/-Sekretäre im CVJM-Landesverband insofern nicht in § 8 Abs. 5.3. benannt sowie von Ortssekretärinnen/Ortssekretären, die über den CVJM-Landesverband angestellt werden. Bei ersteren wird der Hauptausschuss mit bis zu drei Vertretern zum Berufungsgespräch eingeladen.

Einzelne der oben genannten Aufgaben beziehungsweise deren Ausführung können dabei durch den Vorstand an einzelne Vorstandsmitglieder delegiert werden.

4. Die/der Vorsitzende/n, die/der Stellvertretende/n, die Schatzmeisterin/der Schatzmeister und die Generalsekretärin/der Generalsekretär bilden den Vorstand im Sinne des BGB. Dieser vertritt den CVJM Baden gerichtlich und außergerichtlich. Verpflichtende Erklärungen sind wirksam, wenn sie von zwei seiner Mitglieder unterzeichnet sind. Der Vorstand kann für ein-

zelne Rechtsgeschäfte und für besondere Maßnahmen der Geschäftsführung eines seiner Mitglieder zur Alleinvertretung bestellen. Das Vertretungsrecht der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers wird durch eine besondere Vollmacht geregelt.

5. Satzungsänderungen, die die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern (nach § 5) binnen vier Wochen in Schriftform postalisch oder per Email mitgeteilt werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit relativer Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung und ungültige Stimme werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
7. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg oder mit Hilfe anderer Kommunikationsformen (z.B. E-Mail, Telefon- oder Videokonferenz) gefasst werden. In diesem Fall wird ein Beschluss dann gültig, wenn die vom Vorstand selbstgesetzte Rückmeldefrist abgelaufen und sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Für die Beschlussfassung selbst gilt die relative Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. Auch ein solcher Beschluss ist schriftlich zu protokollieren.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

1. Im CVJM nehmen Frauen und Männer gleichermaßen Verantwortung wahr. Es wird daher angestrebt, dass in den Gremien des CVJM Baden sowohl Frauen als auch Männer vertreten sind.
2. Über sämtliche Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll abzufassen. Die Protokolle der Sitzungen des Hauptausschusses und des Vorstandes sind von diesen Organen zu genehmigen; das Protokoll der Delegiertenversammlung wird vom Hauptausschuss nach der Versendung an die Vereine beschlossen.

§ 11 Finanzierung

1. Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Arbeit setzen sich insbesondere zusammen aus:
 - 1.1. regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder,
 - 1.2. Opfern und Erträgen aus Aktionen und Aktivitäten,
 - 1.3. Spenden,
 - 1.4. jährlichen Zuschüssen der Evangelischen Landeskirche in Baden,
 - 1.5. staatlichen Zuwendungen,
 - 1.6. Einkünften aus den Institutionen des CVJM Baden.
2. Die Buchführung für den CVJM Baden erfolgt in der Geschäftsstelle und wird von der Schatzmeisterin/vom Schatzmeister regelmäßig überwacht. Ohne deren/dessen Wissen und Genehmigung darf außer den Mitgliedern des Vorstandes niemand Einblick in die Finanzunterlagen nehmen.

§ 12 Auflösung/ Vermögensanfall

1. Eine Auflösung des CVJM Baden kann nur erfolgen, wenn bei einer Delegiertenversammlung mindestens zwei Drittel aller möglichen Delegiertenstimmen vertreten sind. Von den anwesenden Stimmen müssen vier Fünftel einer Auflösung zustimmen. Wird die notwendige Stimmenzahl nicht erreicht, ist eine zweite Delegiertenversammlung in jedem Fall beschluss-

fähig. Bei dieser Versammlung genügen drei Viertel der anwesenden Stimmen zur Auflösung.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandmitglieder nach § 9 Abs. 4 die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des CVJM Baden fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Landeskirche in Baden, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 festgelegten Ziele im Gebiet der Evangelischen Landeskirche in Baden zu verwenden hat. Bei Aufhebung des CVJM Baden oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem CVJM - Gesamtverband in Deutschland zu, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Zwecke im Sinne der in § 2 festgelegten Ziele im Gebiet der Evangelischen Landeskirche in Baden verwenden muss.
4. Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrige gebliebene Vereinsvermögen.

§ 13 Übergangsbestimmung

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Delegiertenversammlung am 16. März 2019 in Kraft; gleichzeitig tritt die letztmals am 22. Juni 2018 geänderte Satzung außer Kraft.

+++++

Diese Satzung wurde bei der Delegiertenversammlung am 16. März 2019 in Freiburg beschlossen.

Markus Laber
-Versammlungsleiter-

Matthias Kerschbaum
-Generalsekretär-

Tobias Blatz
-Schatzmeister-

CVJM-Landesverband Baden e.V., Mühlweg 10, 76703 Kraichtal

Die Delegiertenversammlung des CVJM-Landesverbandes Baden gibt sich zu den Wahlen nach § 7 der Satzung folgende

Wahlordnung

§ 1

Die Delegiertenversammlung bestimmt aus ihrer Mitte einen Wahlleiter sowie mindestens drei Stimmzähler; dabei kann der Versammlungsleiter als Wahlleiter benannt werden.

§ 2

1. Vorschläge zu einer Kandidatenliste kann jedes Mitglied (§ 5 Abs. 2 Satzung), jeder Regionalverband (§ 5 Abs. 5.), der Hauptausschuss (§ 8) sowie der Vorstand (§ 9) machen.
2. Die Zahl der Kandidaten sollte die Zahl der zu wählenden Vorstands- und Hauptausschussmitglieder übersteigen.

§ 3

Der zur Wahl zusammengetretenen Delegiertenversammlung stellen sich die Kandidaten vor.

§ 4

1. Der Vorsitzende und die zwei Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- 2.1. Auf dem Stimmzettel zur Wahl des Vorsitzenden darf nur einem Kandidaten eine Stimme gegeben werden.
- 2.2. Auf dem Stimmzettel zur Wahl der zwei Stellvertreter dürfen bis zu zwei Kandidaten je eine Stimme gegeben werden.

§ 5

1. Bei der Wahl der Beisitzer hat jeder Stimmzettel bis zu zwei Stimmen, die nicht kumuliert werden können (nicht mehr als eine Stimme je Kandidat). Ungültig sind Stimmzettel, auf denen für mehr als zwei Kandidaten Stimmen abgegeben wurden.
2. Bei der Wahl der weiteren Vertreter der Mitglieder hat jeder Stimmzettel bis zu drei Stimmen, die nicht kumuliert werden können (nicht mehr als eine Stimme je Kandidat). Bei der Aufstellung der Kandidaten sollten regionale Aspekte (Nord, Mitte, Süd) berücksichtigt werden. Ungültig sind Stimmzettel, auf denen für mehr als drei Kandidaten Stimmen abgegeben wurden.

§ 6

Bei der Wahl des Schatzmeisters hat jeder Stimmzettel eine Stimme. Stimmzettel mit mehr als einer Stimme sind ungültig.

§ 7

1. In den Fällen, in denen nur eine Person zu wählen ist (§ 4 Abs. 2.1, § 6) ist gewählt, wer die meisten Stimmen, mindestens jedoch die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
2. Ist im ersten Wahlgang diese Bedingung nicht erfüllt, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Der Gewählte muss die absolute Mehrheit erreichen.
3. In den Fällen, in denen mehr als eine Person zu wählen sind (§ 4 Abs. 2.2, § 5 Abs. 1 u. 2) ist gewählt, wer die meisten Stimmen, mindestens jedoch die absolute Mehrheit erhalten hat.
4. Ist im ersten Wahlgang diese Bedingung nicht erfüllt, so ist für die nach Abs. 3 nicht besetzten Plätze ein weiterer Wahlgang erforderlich; für die Auswertung gilt Abs. 3 entsprechend.
5. Sind danach noch nicht alle Plätze besetzt, sind in einem dritten Wahlgang der/die Kandidat(en) mit der/den höchsten Stimmenzahl(en) gewählt.

Bei der Delegiertenversammlung des CVJM Baden e.V., am 20. März 2010 in Graben-Neudorf beschlossen.